



Strassenverkehrsgesetz (SVG)

Änderung vom ...

Vorentwurf vom 31. Oktober 2016

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des
Nationalrates vom [Datum des Entscheids der Kommission]¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]²,
beschliesst:

I

Das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958³ wird wie folgt geändert:

Art. 15d Abs. 2 erster Satz

² Die kantonale Behörde bietet Personen ab dem vollendeten 75. Altersjahr alle zwei Jahre zu einer vertrauensärztlichen Untersuchung auf. ...

Art. 109 Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Bei Führerausweisinhabern, die sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung nach Artikel 15d Absatz 2 des bisherigen Rechts unterzogen haben, darf die Heraufsetzung der Altersgrenze auf das vollendete 75. Altersjahr nicht dazu führen, dass das Zwei-jahresintervall der Untersuchung verkürzt wird.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

SR

1 BBl 2017 ...

2 BBl 2017 ...

3 SR 741.01

Ständerat, ...

Die Präsidentin: ...

Der Sekretär: ...

Nationalrat, ...

Die Präsidentin: ...

Der Sekretär: ...